

TOP 3:

Gesetz zu dem Abkommen vom 24. August 2017 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kamerun zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen

Drucksache: 410/18

Mit dem Gesetz soll das Doppelbesteuerungsabkommen mit Kamerun vom 24. August 2017 ratifiziert werden. Dieses Abkommen soll insbesondere dazu dienen, dass zukünftig in Kamerun auf Einkünfte und Vermögen deutscher Luftfahrtunternehmen keine kamerunische Steuer erhoben werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 unverändert angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

